

Liebe Eltern!

Wir haben einige neue Infos für euch.

Schulkindbetreuung:

Hier ein Auszug aus dem Schreiben des Kultusministeriums:

„Schulkinder dürfen an den Tagen, an denen sie den Unterricht vor Ort (Präsenzunterricht) in der Schule besuchen, ihr Betreuungsangebot im Hort (bzw. Haus für Kinder etc.) wieder in Anspruch nehmen. An Tagen, an den die Schulkinder im Rahmen des „Lernens zuhause 2.0“ unterrichtet werden, ist der Besuch der Einrichtungen dagegen weiterhin auf die Kinder, die auch aus anderen Gründen die Notbetreuung besuchen können, beschränkt.“

Die Kita kommt den Eltern und der Schule entgegen indem sie die Kinder ab 11:20 Uhr (Schulschluss) betreut. Diese Sonderregelung gilt nur während der Corona-Zeit. Zusätzlich können die Schulkinder aus systemrelevanten Familien die Einrichtung in den Ferien besuchen. Bitte meldet euch bei uns, falls ihr Betreuungsbedarf habt.

Allgemeine Infos:

Die Betretungsverbote für Kindertageseinrichtungen wurden bis einschließlich 24. Mai 2020 verlängert.

Es gelten weiterhin folgende Regelungen (Auszug aus dem Schreiben des bayrischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales):

Notbetreuung: Die Träger der Kindertageseinrichtungen sollen ein Betreuungsangebot für Kinder zur Verfügung stellen,

- soweit und solange ein Erziehungsberechtigter in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.
- Eine Alleinerziehende bzw. ein Alleinerziehender erwerbstätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
- oder (ab 11. Mai) an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert ist oder an einer Einrichtung studiert, die gem. Art. 86 Abs. 1 oder 2 BayHSchG Studiengänge durchführt, und aufgrund des Studiums an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
- oder (ab 11. Mai) eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichtet und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist
- oder (ab 11. Mai) zu ihrer bzw. seiner Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt beschäftigt ist und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
- oder (ab 11. Mai) beide Erziehungsberechtigten erwerbstätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in den jeweiligen Tätigkeiten an einer Betreuung des Kindes gehindert sind und einer dieser Erziehungsberechtigten aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche (also mindestens vier Nächte) nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann.

Voraussetzung der Inanspruchnahme der Notbetreuung bei Bedarf der Eltern ist:

- Dass das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann
- Dass das betreffende Kind keine Krankheitssymptome aufweist
- Dass das betreffende Kind nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind
- Dass das betreffende Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt

Bitte beachtet! Die Inanspruchnahme gilt nur für eure Arbeitszeiten!

Notbetreuung im August:

Wir bieten vom 27.7. bis 21.8.20 eine Notbetreuung an. Bitte beachtet es gelten die gleichen Regeln wie in den vergangenen Jahren. Nur wenn beide Elternteile arbeiten müssen und die Kinder auch nicht anderweitig betreut werden können, ist eine Notbetreuung möglich. Die Einrichtung hat von 7:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Eine verbindliche Anmeldung ist für unsere Planungen notwendig.

[Diese Regelungen wurden in Absprache mit der Geschäftsführung vereinbart.](#)

Bitte informiert auch andere Eltern über dieses Schreiben oder gebt den Hinweis weiter einen Blick auf die Homepage zu werfen.